

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 29. Jänner 2024 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, idgF, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

## § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | <b>125,30 Euro</b> |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | <b>43,90 Euro</b>  |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit  | <b>54,20 Euro</b>  |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit  | <b>36,10 Euro</b>  |
- festgesetzt.

## § 3

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

## § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

## § 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

## **§ 6**

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 7**

Diese Verordnung tritt 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 13. Dezember 2022 betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Angeschlagen am: 30. Jänner 2024  
Abgenommen am: 14. Feber 2024